

## 1.

Liegt die Eisenbahn mit dem anstößenden Terrain gleich hoch oder im Einschnitte, so darf die Errichtung von Gebäuden ohne feuersichere Bedachung sowie von solchen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens 60 Ellen von der nächsten Schiene (horizontal gemessen) von der Bau- polizeibehörde gestattet werden, auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände auf freiem Felde nicht Statt finden. Alle anderen Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 30 Ellen von der nächsten Schiene angelegt werden.

## 2.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Aushalbtsfache der Höhe des Damms über dem Terrain vergrößert werden.

## 3.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuergefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen von den Bestimmungen unter 1 und 2 nach vernommener gutachtlicher Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction eintreten zu lassen.

## 4.

Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder im Unermögens- falle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt.

## 5.

Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Materialien finden diese polizeilichen Vorschriften keine Anwendung.

Gera, den 28. Juni 1864.

Königliches Ministerium.  
v. Harbou.

Sammel.